



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2208

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0312/HU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Germany) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242208.DE

1. MSG 103 IND 2024 0312 HU DE 12-09-2024 22-08-2024 DE COMMS 5.2 12-09-2024

2. Germany

3A. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat E B 3, 10115 Berlin,
Tel.: 0049-30-18615-6392, E-Mail: infonorm@bmwk.bund.de

3B. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Referat 411; 53123 Bonn; Tel.: 0049-228-99529-3720; E-Mail:
411@bmel.bund.de

4. 2024/0312/HU - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Der vorliegende ungarische Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes LXVI von 2022 über den Schutz des Ursprungs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Notifizierung nach Info-RL (EU) 2015/1535 – Notifizierungs-Nummer 2024/0312/HU) lässt an mehreren Stellen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gesetzes aufkommen, da er nicht mit der Verordnung (EU) 2024/1143 vereinbar zu sein scheint.

§ 26/A Absatz 1 Buchstabe b und c des ungarischen Gesetzes regelt, dass die geografische Angabe beim erstmaligen Inverkehrbringen auf dem Hoheitsgebiet Ungarns nur auf dem Erzeugnis erscheinen darf, wenn der Wirtschaftsakteur, der das Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, berechtigt ist, das Aussehen und den Namen des landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder den wesentlichen Inhalt seiner Etikettierung zu bestimmen und der Wirtschaftsakteur, der das landwirtschaftliche Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, das Erzeugnis ohne Einschränkung durch alle Mittel eigener Wahl verkaufen darf. Damit setzt das ungarische Gesetz engere Bedingungen an den Erzeuger und Wirtschaftsbeteiligten, als die unionsrechtliche Regelung des Artikels 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1143 ohne diese Einschränkung zu begründen.

Zudem entstehen Zweifel über den Begriff des "Wirtschaftsakteurs". Ein solcher ist in der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht vorgesehen. Eine Begründung für die Verwendung unterschiedlicher und neuer unbestimmter Rechtsbegriffe ist nicht ersichtlich.

Abschnitt 2 soll den HUN Minister ermächtigen, per Dekret gemäß § 32 Absatz 3 Buchstabe a Vorschriften zur Regelung der von den Verwaltungsstellen wahrgenommenen Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Verwaltungsstellen sowie gemäß § 32 Absatz 3 Buchstabe b die in § 26/A Absatz 2 Buchstabe a des ungarischen Gesetzes genannten Unternehmen festzulegen.

Die Bestimmung zu § 32 Absatz 3 Buchstabe b lässt hingegen zu, die unter die Ausnahme von § 26/A Absatz 2 Buchstabe a fallenden Unternehmen festzulegen. Damit obliegt es dem Ministerdekret, Unternehmen von den besonderen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Voraussetzungen des § 26/A Absatz 1 auszunehmen. Die konkrete Bestimmung von Unternehmen könnte eine Diskriminierung anderer Unternehmer darstellen und den Markt entsprechend verzerren.

Abschnitt 3 sieht vor, die Bestimmung des § 34/A in das ungarische Gesetz einzufügen. Die ungarische Bestimmung verkürzt die Aufbrauchfrist des Artikels 37 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 um mehr als 10 Monate. Eine Befugnis für die Mitgliedstaaten, von der zwingenden Regelung zur Aufbrauchfrist zu Lasten der Wirtschaftsbeteiligten abzuweichen, sieht die Verordnung (EU) 2024/1143 nicht vor.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu